



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

30. März 1982

Nr. 925

SELZACH : Erschliessungsplan Kantonsstrasse
T5/Kreuzung Ost
(Linienführung Anschluss Nord)

Genehmigung, Beschwerde

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Das Kantonale Bau-Departement legte diesen Plan überarbeitet ein zweites Mal vom 25. Juni bis 24. Juli 1979 öffentlich auf (alt Baugesetz § 11^{bis}, Baugesetz § 68) und wies die dagegen erhobene Einsprache von Frau Selina von Burg, Steinackerweg 301, Selzach, mit Verfügung vom 5. August 1980 ab, soweit darauf einzutreten war. Frau von Burg erhob rechtzeitig Beschwerde beim Regierungsrat; sie ist als Eigentümerin von GB 3283 und 3285 legitimiert und beantragt, den Plan in dieser Form nicht zu genehmigen; das Bau-Departement stellt Antrag, die Beschwerde abzuweisen und den Plan zu genehmigen; mit der Beschwerdeführerin und ihren Söhnen wurde am 8. April 1981 und ein weiteres Mal mit den Söhnen am 12. Januar 1982 an Ort und Stelle verhandelt.
2. Der vorliegende Plan stellt die Ergänzung zu einem früheren Plan mit derselben Bezeichnung dar, der hinsichtlich Kreuzungsstandort, Anschluss Süd und Ansatzpunkt Anschluss Nord, mit RRB 1837 vom 6. April 1979 genehmigt worden ist, wobei u.a. die dagegen erhobene Beschwerde von Frau von Burg abgewiesen wurde. Die Kreuzung und der Anschluss Süd sind inzwischen gebaut worden.

Für den Standort der Kreuzung wurden damals die folgenden Ueberlegungen als richtig erkannt: Die Kreuzung Dorfmitte ist für den Rechtsverkehr ausgelegt (in beiden Fahrrichtungen kein Linksabbiegen); der Schwerverkehr aus Osten kann die südlich der Bahnlinie gelegene Industriezone daher nur über eine kurvenreiche Zufahrt via Unterführung und Wohnquartiere erreichen; gleich liegen die Dinge für die Wohnquartiere im Osten nördlich der T5, die vorab zur Stadt orientiert sind: deren Bewohner müssen, um die T5 in Richtung Solothurn zu erreichen, ebenfalls den Umweg via Unterführung und durch das Wohnquartier südlich der Kantonsstrasse benützen. Es lag daher auf der Hand, eine neue Kreuzung am Ostaussgang der Gemeinde zu erstellen, um einen Teil des Verkehrs von und nach Solothurn schon vor dem Dorf abzuleiten - gleich wie es im Westen mit der Grabacherkreuzung bereits verwirklicht worden ist. 3 Standorte wurden geprüft: der vorliegende im "Steinacher", einer weiter im Osten im "Suracher" und schliesslich eine versetzte Kreuzung mit einem Anschluss Süd wie hier im "Steinacher" und einem Anschluss Nord im "Suracher". Nach näherer Prüfung schieden die beiden letzteren Varianten als planlich und verkehrstechnisch unzweckmässig, aber auch als zu kostspielig aus. Unter anderem bietet der vorliegende Standort den Vorteil, nahe bei der Bahnunterführung (Zugang zum Industriegebiet) zu liegen. Soweit sich also die vorliegende Beschwerde gegen den Standort der Kreuzung und gegen den Ansatzpunkt des Anschlusses Nord und damit gegen die grundsätzliche Anordnung des Zubringers hier im Steinacher richtet, ist darauf nicht mehr einzutreten.

3. Mit dem 1979 genehmigten Plan wurde - was den Anschluss Nord angeht - nur der Ansatzpunkt an die T5 und damit die grundsätzliche Lage des Zubringers genehmigt, nicht aber die Linienführung dieses Zubringers, die verworfen wurde, weil das vorgesehene Trasse die südliche Parzelle der Beschwerdeführerin diagonal durchschnitten und daher zu viel Land beanspruchte: Die Linie hinterkant Trottoir wäre im Norden der fraglichen Parzelle ungefähr durch die nordöstliche Parzellenecke verlaufen und im südlichen Vorsprung des dort rund 25 m breiten Grundstückes etwa 9 m östlich der südwestlichen Parzellenecke. Der vorliegende Plan verbessert dies, indem die Strasse zulasten der

östlichen Anstösser stärker nach Osten gebogen wird, so dass die Linie hinterkant Trottoir die östliche Parzellengrenze nun bereits etwa auf halber Höhe durchschneidet und im Süden von der genannten Parzellenecke 6 m weiter entfernt ist. Der nördliche Teil der neuen Strasse dagegen wird in einer Entfernung von 2 m parallel zur Ostgrenze von GB 3283 der Beschwerdeführerin geführt und der Streifen zwischen Trottoir und dieser Grenze später zu dieser Parzelle geschlagen, so dass der Landverlust im Süden damit rein flächenmässig praktisch ausgeglichen wird; im weiteren verläuft die Hausbaulinie auf der nördlichen Parzelle nun in einer Entfernung von nur 3 m entlang der heutigen Ostgrenze, während der gesetzliche Grenzabstand - ohne die vorliegende Planung - 4 m betragen würde, immerhin ein weiterer Vorteil für diese nicht eben breite Parzelle. Der Umstand, dass die südliche Parzelle in ihrem südöstlichen Teil nach wie vor schräg etwas angeschnitten wird, lässt sich bei einer nicht allzu schematischen Bauweise (z. B. leichtes Versetzen eines allenfalls längeren Baukörpers) ausgleichen; Raum nach Westen ist vorhanden. Der Keller nahe der Ostgrenze schliesslich, der heute der bestehenden Gärtnerei dient, dürfte sich in eine kommende Ueberbauung wohl kaum wirklich sinnvoll eingliedern lassen.

Den Einwänden der Beschwerdeführerin gegen die ursprüngliche Linienführung des Anschlusses Nord ist mit dem vorliegenden Plan entscheidend Rechnung getragen worden; der Landverlust wird sich - wenn überhaupt vorhanden - in einem ganz unbedeutenden Rahmen halten und die zunächst ungünstige Veränderung der Parzellenform konnte erheblich gemildert werden, so dass - über alles gesehen - von keinem übermässigen Eingriff mehr die Rede sein kann. Ueber die Entschädigung von Land und allfälligem Minderwert werden bei Nichteinigung die Kantonalen Schätzungsorgane (Schätzungskommission, Verwaltungsgericht) im Enteignungsverfahren zu befinden haben; über die Anpassungen (u.a. Thujahag) ist beim Landerwerb oder bei Nichteinigung ebenfalls im Enteignungsverfahren zu entscheiden.

Folglich ist die Beschwerde kostenfällig abzuweisen und der Plan ist zu genehmigen. Die Beschwerdeführerin hat für Verfahren und Entscheid eine reduzierte Entscheidgebühr von 100 Franken zu bezahlen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Verfahrens (inklusive Entscheidgebühr) von 100 Franken zu bezahlen.

Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen. Eine separate Rechnungsstellung erfolgt nicht. (Kredit 2000.431.00).

3. Der Erschliessungsplan "Kantonsstrasse T5/ Kreuzung Ost" (Linienführung Anschluss Nord) wird genehmigt.

Frau Selina von Burg, Selzach

Entscheidgebühr	Fr. 100.--	(Kto. 2000.431.00)
	=====	

zahlbar innert 30 Tagen

(Staatskanzlei Nr. 93) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

- Bau-Departement (2) O
- Rechtsdienst (2) O
- Departementssekretär
- Tiefbauamt (5) mit gen. Plan

- Amt für Raumplanung (2) (Plan später)
- Kreisbauamt I, Solothurn (Plan später)
- Finanzverwaltung / Debitorenbuchhaltung (2)
- Ammannamt der Einwohnergemeinde Selzach (2)
- Frau Selina von Burg, Steinackerweg 301, Selzach
mit Einzahlungsschein EINSCHREIBEN
- Amtsblatt: Publikation Dispositiv Ziffer 3

